



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Interpellation von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion:  
Arbeitsverbot für Asylsuchende mit Status N**

**Autor/in:** [Elisabeth Augstburger](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 9. Februar 2012

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Kanton und Gemeinden haben gemäss Integrationsgesetzgebung die Integration der Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bestimmungen der Ausländer- und Asylgesetzgebung zu fördern. Dazu gehört auch das berufliche Fortkommen (Art. 53 AuG). Das Asylgesetz sieht ein Arbeitsverbot für Asylsuchende nur während den ersten drei Monaten nach dem Asylgesuch und für weitere drei Monate nach erstinstanzlich negativem Asylentscheid vor (Art. 43 AsylG). Zwar kann die Behörde ein Arbeitsgesuch aufgrund einer schlechten Arbeitsmarktlage und aufgrund des Inländer-vorrangs verweigern, doch ist der Entscheid aufgrund des Einzelfalls und der jeweiligen Arbeitsmarktnachfrage zu überprüfen. Die bestehende Bewilligungspraxis des Kantons Baselland geht seit über einem Jahr weit über diese Voraussetzungen hinaus.

Keine Arbeitsbewilligung erhalten vor allem erstmalig stellensuchende AsylbewerberInnen, unabhängig von ihren Qualifikationen und ihrer bisherigen Anwesenheitsdauer. Durch diese restriktive Bewilligungspraxis wird die Arbeitsmoral zermürbt, was sich längerfristig nicht positiv auf die Integrationsbemühungen der Betroffenen auswirkt.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde im Kanton Baselland diese Bewilligungspraxis eingeführt?
2. In Basel-Stadt gilt diese Praxis nicht, warum in unserem Kanton?
3. Inwieweit sind Gründe der finanziellen Kostenbeteiligung des Bundes ausschlaggebend für diese Praxis, und wie wirken sie sich auf den Kanton aus?
4. Was sagt der Regierungsrat zu den Kosten, welche die Gemeinden zu tragen haben?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.